

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 13. September 2026

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) aufgefordert, bis einschließlich

04. Februar 2026

für die Gemeindevorstandswahl in Sauensiek am 13. September 2026 Wahlberechtigte des Wahlgebietes vorzuschlagen als

Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder

für den nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) zu bildenden

Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahl Ehrenamt können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahl Ehrenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes sowie seines Verdienstausfalls.